

An: Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Dr. Lanzius Richter am Amtsgericht

912 C 206 / 16 vorab per Fax 040 / 4279 – 83 18 8

Absender: Artur Adam Wiencierz, Rahewinkel 49, 22115 Hamburg

(zur Info: Dieses Schreiben, der gesamte Vorgang, ergeht u.a. per Email an Menschen, auch in Institutionen und Vereinigungen unterschiedlicher Art, an Professoren, Doktoren, Rechtsanwälte, diverse hauptsächlich Nichtmainstream-Medien, sowie an alle Interessierten in und außerhalb Deutschlands und hat als einzigen **Sinn mit Wahrheit Frieden zu erhalten**, denn **langfristig bringt nur Wahrheit Frieden**. Kurzfristig können wir vieles glauben.)

Klärung vorab der Gerichtsverhandlung

Sehr geehrter Herr Lanzius,

entsprechend des Telefonats von letzter Woche, wurde ich von Ihrer sehr geehrten Mitarbeiterin Frau Pfanzer gebeten meine Anfrage zu Punkt 1. schriftlich an Sie persönlich zu richten. Auf diesem Wege kläre ich noch einige weitere Sachverhalte mit Punkt 2. Und 3.:

1. Ihre Mitarbeiter bestätigten mir bereits, dass es sich um eine öffentliche Verhandlung handelt und Prozessbeobachter meiner Wahl zugelassen sind an jener teilzunehmen.

Ich bitte Sie:

a) um die Bestätigung, dass ich ein Kamerateam meiner Wahl mit in die Verhandlung bringen kann und die gesamte Verhandlung entsprechend aufgenommen wird.

b) um die Bestätigung, dass ich den gesamten Prozessverlauf mit üblichen Aufnahmegeräten aufzeichnen kann.

2. a) Bitte beachten Sie meine Adressänderung, siehe Absender. Bereits mit meinem Antwortschreiben an Sie vom 10.08.2016 welches ich persönlich beigebracht habe, Gerichtsempfangsstempel erhalten, liegt dem Gericht diese Information vor.

b) Alle Ihre Schreiben nach diesem Datum, u.a. vom 25.04.2016 sowie Ihre Verfügung vom 24.08.2016 wurden fälschlicher Weise an die zwischenzeitlich ungültige Adresse versendet. Prüfen Sie in diesem Zusammenhang ggf. eine Fristverschiebung / Verhandlungsterminverschiebung.

c) Senden Sie Ihre Schreiben u.a. Ihre Verfügung bitte an meine Adresse und korrigieren Ihre Daten auf Richtigkeit.

3. a) Ich bitte Sie um eine höhere Wahrnehmung

Folgend mache ich Sie auf die **KLÄRUNG der URSACHE der NICHTZAHLUNG der hier in Rede stehenden Restzinsforderung** aufmerksam und bitte Sie, diese Kausalität als grundlegend für einen weiteren Forderungsanspruch zu verstehen!

Die Klägerin handelt solange mit arglistiger Täuschung, solange sie die Antwort auf die Kernfrage u.a. in meiner Vorstandsbeschwerde verschweigt, ignoriert, auf sonstige Sachverhalte eingeht außer auf die Kernfrage einzugehen, um somit von der Kernfrage abzulenken und alles unternimmt um bloß nicht auf „die Kernfrage“ der Vorstandsbeschwerden (siehe Klageerwiderung vom 20.08.2016) zu antworten, die da lautet: „Hat die Deutsche Bank das Buchgeld des Kreditbetrages, welchen sie mir zur Verfügung gestellt hatte aus dem Nichts geschöpft“? Hat die Deutsche Bank in meinem Fall „das Geld aus dem Nichts geschöpft“? Diese Kernfrage. Solange die Klägerin die Antwort auf diese Kernfrage verschweigt, erfüllt sie den Tatbestand der arglistigen Täuschung. Für die Erklärung und den Beweis der Existenz der „Geldschöpfung aus dem Nichts“ können Sie gerne die **Anlage 1**

Literaturliste und Anlage 2 Das wahre Bankgeheimnis meiner Klageerwiderung vom 20.08.2016 die Ihnen vorliegt zu Rate ziehen.

b) In Ihrer Verfügung vom 24.08.2016, schreiben Sie unter Punkt 2. ZITAT:

Hinweis gemäß § 139 ZPO:

Sofern der Beklagte der Ansicht ist, er habe den gesamten Kreditbetrag bereits zurückgezahlt, müsste er darlegen, wann und auf welche Weise dies geschehen sein soll. Außerdem müsste er die Rückzahlung beweisen.

c) Dieser, soeben zitierte Hinweis-Text Ihrer Verfügung an mich vom 24.08.2016, stellt den Hauptaspekt des Verschweigens der Kernfrage in diesem Fall hervorragend dar! Außer, wenn „die Kernfrage nach der Geldschöpfung aus dem Nichts“ durch Sie, gleichgewichtig des soeben zitierten Hinweises, doch zur wahrheitsgemäß nachgewiesenen Klärung geführt wird. Das Ergebnis sollte einer Überprüfung durch Fachleute der in der Literaturliste (Anlage 1 Klageerwiderung) genannter Menschen jederzeit möglich sein und einer Untersuchung standhalten.

Andererseits, sollte es so sein, dass, indem Sie als Richter, selber, die ARGLISTIGE TÄUSCHUNG durch FEHLENDE BEANTWORTUNG der KERNFRAGE, „der Geldschöpfung aus dem Nichts“ zu verschweigen verhelfen, welche die HAUPTURSACHE MEINER NICHTZAHLUNG DER RESTZINSFORDERUNG IST, indem Sie auf andere Bereiche Eingehen, wie zum Beispiel, die Verhandlung sich rein um den Beweis drehen zu lassen wie viel ich von den Zinsforderungen bereits zurückbezahlt habe. Indem Sie also auf andere Bereiche als „die Kernfrage“ die Aufmerksamkeit lenken und „die Kernfrage der Geldschöpfung aus dem Nichts“ dadurch verschleiern, sie unerwähnt und ungeklärt lassen, würden Sie sich persönlich als Mensch und in Ihrer Funktion als Richter, an der bewussten Mitbeteiligung und somit der Unterstützung einer Arglistigen Täuschung durch Verschweigen verantwortbar machen.

d) Es kann hier nur ein auf Gleichberechtigung beruhender Vertrag als Grundlage eines Forderungsanspruchs dienen.

e) Eine Gleichberechtigung zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer, muss hier das Gleichgewicht als Grundlage darstellen.

f) Das Buchgeld aus dem Nichts erzeugen, die Antwort dieser „Kernfrage“ verschweigen und dann noch die Restzinsforderung einklagen zu können, bringt das Verhältnis des Kreditgebers zum Kreditnehmer ins Ungleichgewicht.

g) Für ein Urteil eines Menschen, eines Richters ist doch das Einhalten des Gleichgewichts, mit der Wahrheit oberste Priorität. Gleichberechtigung bedeutet hier Gleichgewicht: Die Abwägung eines Rechtsguts (Kreditvergabe) mit Vergleich eines anderen Rechtsguts (Kreditannahme). Es ist der Wert der verschiedenen Rechtsgüter zugrunde zu legen. Ich füge hinzu: Im Sinne der dafür aufzubringenden Leistung. Wenn Zinsen für aus dem Nichts geschaffene Kredite verlangt und gerichtlich eingetrieben werden können, dann muss gleichermaßen die Antwort auf „die Kernfrage“ gerichtlich eingetrieben werden können und das in der gleichen Verhandlung.

h) Das Geld aus dem Nichts erzeugen, dem Kreditnehmer nichts davon sagen und anschließend die Restzinsen bis auf über 43,4% effektiv gerichtlich einfordern, wie in meinem Fall und dabei die Antwort auf „die Kernfrage“ auch noch weiter verschweigen? Dieser Umstand findet spätestens nach dieser Verhandlung ein Ende.

i) Wenn die Klägerin, hier die Deutsche Bank, als Kreditgeberin, das Geld aus dem Nichts erzeugt, durch ein Paar Tastenschläge auf der Tastatur, mit nur wenigen Fingerbewegungen, sehr geehrter Herr Lanzius und daraus der Klägerin eine Macht erwächst, angesichts des Verschweigens der Antwort auf diese „Kernfrage“, SIE ALS RICHTER über diesen Umstand richten zu lassen, dann, bitte erlauben Sie mir die Formulierung, lieber Herr Dr. Lanzius, **sollte die Weisheit die Unwissenheit ablösen und Sie als Richter und Mensch die Freiheit haben** und die Klägerin dazu auffordern können „die Kernfrage“ wie sie u.a. in meiner Vorstandsbeschwerde gestellt wurde, verbindlich und nachprüfbar zu beantworten. Mit der korrekten Beantwortung „der Kernfrage“ durch die Klägerin und der gegebenen jederzeit möglichen Nachprüfbarkeit durch Menschen der Literaturliste entsprechender Fachkenntnisse, ergibt sich die Lösung für diesen Fall.

j) Die Klägerin, die das „Geld aus dem Nichts geschöpft“ hatte und mir in Form eines Kreditbetrages in Form des Buchgeldes auf mein Konto überwiesen hatte, verletzt eine Gleichberechtigung solange sie diesen Umstand bei der Kreditvergabe verschweigt und verliert folglich ihre Forderungsgrundlage.

k) Der Tatbestand der Falschberatung ist erfüllt, indem Vertragsrelevante Tatsachen verschwiegen werden, ein Vertrauensschaden liegt vor.

l) Die Klägerin macht und machte sich der arglistigen Täuschung verantwortlich indem sie die Antwort auf „die Kernfrage“ verschweigt.

m) Ein Kreditvertrag bei dem die Klägerin den Beklagten arglistig getäuscht hat, ist anfechtbar und als Nichtig zu erklären.

n) In Ihrer Verhandlung, sollte die Ursache für eine weitere Nichtzahlung der Restzinsen deutlich benannt werden können.

O) HAT DIE DEUTSCHE BANK DAS GELD AUS DEM NICHTS GESCHÖPFT? FÜR WELCHES SIE NUN DEN RESTZINZBETRAG IN ARGLIST TÄUSCHENDER WEISE FORDERT?

p) Diese Kernfrage gilt es ursächlich kausal zu klären und zwar Angesicht DER ARGLISTIGEN TÄUSCHUNG durch jene Personen, die mit ARGLIST, durch Verschweigen der Antwort auf diese Kernfrage, die Klärung dieser Antwort, absichtlich verschleiern, indem sie TÄUSCHEND unerhebliche, von der Sache ablenkende Sachverhalte vorschieben um von der ursächlichen Kausalität, nämlich der Entstehung, des hier in Rede als Forderung gestellten Geldbetrages abzulenken.

Die fehlende Antwort der Klägerin auf „die Kernfrage“, zerstört das Vertrauen zwischen uns Menschen, den Mitarbeitern der Bank und uns allen als Kunden.

Ich bitte Sie um Weisheit in Ihren Entscheidungen und wünsche Ihnen Weisheit in Ihren Überlegungen. Alles Gute für Sie und die Menschen die durch Ihr Urteil bedingte Folgen uns allen am Herzen liegen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Artur Adam Wiencierz